



öffentlich

Betreff:

Reduzierung der Geschwindigkeit Werderscher Damm-Kuhfortdamm

Erstellungsdatum 10.06.2022

Eingang 502:

Einreicher: Ortsbeirat Golm, Kathleen Krause, Angela Böttge

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
23.06.2022	Ortsbeirat Golm		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat bittet den Oberbürgermeister den Straßenabschnitt ab Wildpark-West bis Abzweig Kuhfortdamm von 80 km/h auf 60km/h zu reduzieren. Ebenso soll die Geschwindigkeit ab Abzweig Kuhfortdamm bis Ortseingang Golm auf 50 km/h (bisher 70 km/h) maximal begrenzt werden.

gez. Kathleen Krause, Angela Böttge

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Beide genannten Straßenabschnitte verfügen über keinen Rad- bzw. Fußweg und haben unübersichtliche Situationen. Bis zur Möglichkeit des weiteren Ausbaus des Rad- und Gehweges sollte die Geschwindigkeit entsprechend angepasst werden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam Büro der Stadtverordnetenversammlung	
Eing.:	03. AUG 2022
Signum:	
an:	Einreicher OBR: Golm

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Aus der	
Ortsbeiratssitzung am:	<u>23.06.2022</u>
Datum:	<u>11.07.2022</u>

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 22/SVV/0550

Betreff: **Reduzierung der Geschwindigkeit Werderscher Damm-Kuhfortdamm**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Aufgrund des vorliegenden OBR-Beschlusses wird die Herabsetzung der Geschwindigkeit in den betreffenden Straßenabschnitten geprüft.

Der Ortsbeirat wird im Anschluss des notwendigen verwaltungsrechtlichen Prüfverfahrens, voraussichtlich Ende Oktober 2022 über das Ergebnis informiert.

Fortsetzung siehe Rückseite

i.V. Krumm
Beigeordnete/r



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: **08. NOV. 2022**

Signum:

an:

Einreicher OBR: Golm

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 23.06.2022

Datum: 28.10.2022

Geschäftsbereich/FB: 4/47

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 22/SVV/0550

Betreff: **Reduzierung der Geschwindigkeit Werderscher Damm-Kuhfortdamm**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die vom OBR Golm beantragten Geschwindigkeitsbeschränkungen für den Werderscher Damm (derzeitig 80 km/h) sowie dem Kuhfortdamm (derzeitig 70 km/h) beziehen sich jeweils auf außerörtliche Abschnitte.

Die Teilnahme am Straßenverkehr – insbesondere auch in außerörtlichen Abschnitten – verlangt eine besondere Umsicht aller Verkehrsteilnehmer.

In den betreffenden Abschnitten ist die übliche Außerortsgeschwindigkeit (100 km/h) - wie oben angegeben – bereits herabgesetzt.

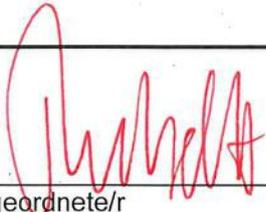
Daher galt es zu prüfen, ob Gründe für eine weitere Herabsetzung der Geschwindigkeiten vorliegen. Begründet werden könnte dies durch die Existenz einer besonderen Gefahrenlage. Um dies zu eruieren, stützt sich die Verkehrsbehörde in Folge auf die qualifizierte Gefahreinschätzung der Polizei, welche die Unfallstatistik der zurückliegenden Jahre (01.01.2019 – 31.08.2022) für die betreffenden Abschnitte aufbereitet hat.

In Zusammenhang mit der Unfallursache Geschwindigkeit ereigneten sich im benannten Zeitraum der beiden Straßenabschnitte keinerlei Unfälle.

Die häufigsten Unfallursachen waren Fehler beim Ein-/Abbiegen direkt am Knotenpunkt Werderscher Damm/Kuhfortdamm.

In Folge der Auswertung der Verkehrsunfalldaten und entsprechender Gefahreinschätzung der Polizei kommt diese zu dem Ergebnis, dass die vom OBR beantragte Geschwindigkeitsherabsetzung vermutlich keinerlei Auswirkungen auf die Unfalllage haben werde und diese daher nicht als notwendig erachten.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r

Unter besonderer Berücksichtigung der Unfalllage sowie der entsprechenden polizeilichen Einschätzung liegen für beide Abschnitte keine Gründe zur weiteren Reduzierung der außerörtlichen Höchstgeschwindigkeit vor.

Da die zulässigen Geschwindigkeiten jeweils bereits geringer als die außerorts üblichen Höchstgeschwindigkeiten bemessen sind, ist auch hiermit dem Radfahrer- und Fußgängerverkehr Rechnung getragen.

Der in der StVO verankerte besondere Schutz für diese Verkehrsteilnehmer und die hiermit verbundenen Eingriffsmöglichkeiten/Anordnungsbefugnisse der Verkehrsbehörden bezieht sich zumeist auf innerörtliche Abschnitte. Die Herabsetzung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit abseits von Hauptverkehrsstraßen, z.B. in Wohngebieten wird durch das Vorhandensein einer konkreten Ermächtigungsgrundlage der StVO deutlich vereinfacht. So können beispielsweise Tempo-30-Zonen oder Radfahrstreifen/Radfahrschutzstreifen im Einvernehmen mit der Gemeinde unabhängig von einer konkreten Gefahrenlage angeordnet werden.

Im vorliegenden Fall kann sich die Verkehrsbehörde in Ermangelung einer solchen ähnlichen Ermächtigungsgrundlage eben im Rahmen ihrer Gefährdungsanalyse und Maßnahmenabwägung nur auf die Gefahreinschätzung der Polizei stützen.

In Folge dessen sind die vom OBR beantragten Geschwindigkeitsherabsetzungen nicht anordnungsfähig und können daher nicht erfolgen.